



Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information



An die
Parlamentsdirektion
zH Daniela Prainer
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 16. Dezember 2015

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES INFORMATIONSFREIHEITSGESETZES

Sehr geehrter Damen und Herren,

Zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) nimmt das Forum Informationsfreiheit wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das Forum Informationsfreiheit hat bereits im Mai 2014 zum Ministerialentwurf eines neuen Art. 22a B-VG ausführlicher [Stellung genommen](#). Dieser Entwurf wurde nahezu wortgleich dem Nationalrat unter 395 BlgNR XXV. GP zugeleitet (nur die Erläuterungen wurden ausführlicher gefasst). Die Kritik am damaligen Entwurf bleibt vollinhaltlich aufrecht. Dies betrifft insbesondere zwei Punkte, die auch auf den gegenständlichen Entwurf eines IFG zutreffen, nämlich

- Das Fehlen eines Informationsbeauftragten, der folgende Funktionen ausführen würde:
 - Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflicht
 - Erstellung von Berichten zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht
 - Herausgabe von Richtlinien zur Abwägung von Interessen
 - Unterstützung von Behörden bei der Beantwortung von Informationsanfragen
 - Unbürokratische Anlaufstelle für Bürger wenn Informationen verweigert werden (Beschwerdeinstanz)
- Die zu breit gefassten Ausnahmen von der Informationsfreiheit, die sogar noch breiter gefasst sind als nach der derzeitigen Verfassungslage zur Auskunftspflicht.

Am vorliegenden Entwurf des IFG begrüßen wir, dass offenbar eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung für sämtliche Vollzugsbereiche (Bund, Länder, Gemeinden) vorgesehen ist. Dies steht allerdings in Widerspruch zum letzten

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at

Sie finden unser Anliegen richtig?
Helfen Sie uns.
Jetzt unterschreiben auf
www.transparenzgesetz.at
Die unabhängige Kampagne des FOI
für ein Informationsfreiheitsgesetz

**TRANSPARENZ
GESETZ.AT**

[Wir wollen's wissen](#)

Sie haben Fragen an eine Behörde?
Wir helfen Ihnen.
Jetzt einfach anfragen über
www.fragdenstaat.at
Das Anfrageportal für BürgerInnen

**FRAG DEN
STAAT.AT** 
Das Bürgerportal

vorliegenden Entwurf des Art. 22a Abs. 4 B-VG, der bislang für den Länderbereich nur Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorsieht. Die Erläuterungen zum Entwurf des IFG lassen nicht erkennen, wie diese bundeseinheitliche Gesetzgebungskompetenz konkret ausformuliert sein wird. Wir begrüßen auch, dass im Bereich des Verfahrens gewisse Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen AuskunftspflichtsG vorgesehen sind (Prinzip des direkten Zugänglichmachens von Information, Interessenabwägung, "partial access", Entscheidung der Verwaltungsgerichte in der Sache).

Zugleich weist das IFG jedoch Mängel auf, die geeignet erscheinen, seine Wirksamkeit weitgehend auszuhöhlen: Dies betrifft die bereits in unserer Stellungnahme zu Art. 22a B-VG angesprochenen zu weiten Ausnahmetatbestände (ganz besonders der offenbar nach wie vor in Diskussion stehende § 6 Abs. 1 Z. 8 IFG) sowie das in § 15 IFG äußerst unklar geregelte Verhältnis des IFG zu anderen Rechtsvorschriften.

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Zu den Bestimmungen in Einzelnen:

Zu § 2:

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Informationsdefinition auf "Aufzeichnungen, die amtlichen [...] Zwecken" im Wirkungsbereich des jeweiligen Organs dienen, könnte so verstanden werden, dass a priori keine Auskunft über etwaige gesetzwidrig gesammelte Informationen erteilt werden darf, was die Kontrollfunktion der Informationsfreiheit aushöhlen würde.

Auch erscheint uns die pauschale Ausnahme von nicht zu veraktenden Entwürfen und Notizen mißbrauchsanfällig. Aus unserer Sicht ist daher entscheidend, dass sämtliche bei der Behörde vorhandenen Aufzeichnungen als Information gemäß IFG zu gelten haben und daher auch zu beauskunten sind, soweit nicht die spezifischen Ausnahmen zum Tragen kommen.

Darüber hinaus verweisen wir auf den General Comment Nummer 34 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom Juli 2011, welcher den Informationsbegriff in Artikel 18 folgendermaßen definiert: "(...) information includes records held by a public body, regardless of the form in which the information is stored, its source and the date of production."¹

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 2 IFG vor:

"Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Aufzeichnung eines Organs bzw. einer Unternehmung gemäß § 1, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist."

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum
Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000
ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at

¹ United Nations Human Rights Committee, Juli 2011, General Comment No. 34, Art. 18
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf>



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

Zu § 3:

In diesem Sinne (vgl. unsere Stellungnahme zu § 2) wäre § 3 Abs 1 Z 1 folgendermaßen zu formulieren:

“1. Jedes Organ, in dessen Wirkungsbereich die Information vorhanden ist”.

Zu § 4:

In der Sache ist § 4 zu begrüßen, insbesondere die Publikation von Information in offenen Formaten. In der rechtlichen Ausgestaltung erscheint § 4 jedoch als *lex imperfecta*, da jegliche Sanktionen bei Nichterfüllung fehlen sowie – was noch wesentlich schwerer wiegt – keine Berichtspflichten vorgesehen sind, die es ermöglichen, zu beurteilen, ob ein Organ seinen Verpflichtungen auch wirklich nachkommt. In diesem Zusammenhang könnte ein Informationsbeauftragter eine wesentliche Verbesserung erreichen. Grundsätzlich wollen wir anmerken, dass die vorgesehene Bestimmung sehr unambitioniert wirkt, wenn man sie mit internationalen Vorbildern (z.B. Transparenzgesetze von Hamburg und Bremen) vergleicht. Als Beispiel sei eine Gemeinde genannt, die sich als transparente Gemeinde positionieren will, indem sie etwa Informationen über sämtliche öffentliche Auftragsvergaben publizieren möchte; diese sollte aus § 4 IFG Rechtssicherheit für eine solche Vorgangsweise ableiten können. Der derzeitige Entwurf leistet dies nicht, im Gegenteil – der ausgreifende Schutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) wird eine Gemeinde davon wohl abschrecken.

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at

Zu § 6:

Wie bereits eingangs angesprochen, erscheint uns der Ausnahmekatalog in § 6 IFG zu breit gefasst. Insbesondere die Z. 8 ist angesichts der ohnehin bereits sehr weit gefassten Ausnahmen in den Z. 1 bis 7 zu streichen. Es wäre ein Trepfenwitz, unter dem Deckmantel der Einführung der Informationsfreiheit die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Auskunftsverweigerung noch auszuweiten und eine einfachgesetzliche Regelung zu schaffen, die im Licht der derzeit geltenden Bestimmungen zum Amtsgeheimnis als verfassungswidrig einzustufen wäre (derzeit dürfen die in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Amtsverschwiegenheitsgründe über den im B-VG vorgezeichneten Rahmen keinesfalls erweitert werden - vgl. Wieser, in: Korinek/Holoubek, B-VG Kommentar Rz 9 zu Art 20 Abs. 3 B-VG sowie VfSlg 6288/1970). Kommt Z. 8 wie vorgesehen, hätte dies auch massive Auswirkungen auf § 15 IFG, was noch auf einer anderen Ebene eine Aushöhlung der Informationsfreiheit befürchten lässt (siehe näher dort).

Zu § 6 Abs. 1 Z. 7 lit. c. sollte in den Erläuterungen zum IFG festgehalten werden, dass die Rechte am geistigen Eigentum (z.B. von Gutachtern) nicht per se Vorrang vor dem Auskunftsinteresse des Antragstellers nach dem IFG haben dürfen. Der Entwurf bietet für ein solches Verständnis durchaus Ansatzpunkte – immerhin stellt Z. 7 auf “überwiegende” sowie “berechtigte” Interessen ab. Richtig verstanden sind immaterialgüterrechtliche Ansprüche daher nicht automatisch als Grund für eine Auskunftsverweigerung ausreichend. Dies würde



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

es Organen ansonsten ermöglichen, bei Einholung von Gutachten durch gezielte Vertragsgestaltung eine Immunisierung gegen jegliche Kontrolle zu erreichen. Wir regen daher an, diesen Aspekt in den Erläuterungen ausdrücklich anzusprechen (jedenfalls in Form eines „Mißbrauchsverbots“ für die Organe).

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf eine Abwägung im Einzelfall zwingend vorsieht (§ 6 Abs 1 letzter Satz) sowie für den Fall, dass eine Ausnahme des Abs 1 nur für Teile einer Information gilt, „partial access“ vorschreibt (§ 6 Abs 2). Auch hier regen wir jedoch an, in den Erläuternden Bemerkungen eindeutig auf international erprobte Vorgangsweisen (public interest test und harm test, Vorrang des Auskunftsrechts, wenn Informationen den Einsatz öffentlicher Mittel, Einhaltung oder Bruch von Menschenrechten oder mögliche Korruption betreffen) ausdrücklich Bezug zu nehmen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Organe und in der Folge auch die Gerichte die Interessenabwägung in einer strukturierten und voraussehbaren Form vornehmen können.

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Zu § 8:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertritt in ständiger Rechtsprechung (zuletzt EGMR 28.11.2013, Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes v. Austria), dass die Informationsfreiheit für „public watchdogs“ von entscheidender Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund der Erfordernisse tagesaktueller medialer Berichterstattung erscheint die in § 8 IFG vorgesehene Frist, binnen acht Wochen eine Erstauskunft zu erteilen, als probates Mittel, aktuelle journalistische Berichterstattung zu verhindern. Hier ist an die derzeit gängige Praxis der Behörden zu erinnern, Fristen – entgegen dem Gesetzeswortlaut, der eine Beauskunftung ohne unnötigen Aufschub vorschreibt – grundsätzlich auszuschöpfen. Eine Verkürzung der Erstauskunftsfrist auf 15 Arbeitstage (nach dem Vorbild der Europäischen Union) mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 15 Arbeitstage erscheint daher geboten. Nur unter besonderen Voraussetzungen oder im Einvernehmen mit dem Antragsteller sollte eine weitere Verlängerung ermöglicht werden.

Zu § 9:

In § 9 Abs 2 wäre die Wortfolge „und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden“ zu streichen, da diese Einschränkung sogleich anschließend in Abs 3 vorgenommen wird.

Zu § 9 Abs 3 wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine mangelhafte personelle oder ressourcenmässige Ausstattung einer Behörde keinen Freibrief dazu darstellt, Anfragen nach dem IFG zurückzuweisen. Die Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR 28.11.2013, Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlichen gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes v. Austria) zeigt auf drastische Weise auf, wie behauptete Ressourcenmängel in menschenrechtswidriger Weise als Vorwand zur systematischen Verweigerung des

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

Zugangs von "public watchdogs" zu Information benutzt werden könnten. Schon um Verstößen gegen Art 10 EMRK vorzubeugen, darf § 9 Abs 3 IFG nicht in diesem Sinne auslegbar sein.

Zu § 11:

Zu den Fristen für die Bescheiderstellung verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 8 IFG. Da wir davon ausgehen, dass bereits über die Beauskunftung bzw. Verweigerung der Auskunft rechtsrichtige und dokumentierte Entscheidungen getroffen werden, ist für uns nicht nachvollziehbar, woraus sich das Erfordernis einer zusätzlichen Frist von acht Wochen für die Erlassung eines – in der Sache ohnehin bereits feststehenden – Bescheides ergeben soll. Die Frist in § 11 Abs 1 IFG kann daher entfallen.

Zu § 12:

Transparenz und Informationsfreiheit sind Grundfesten eines demokratisch verfassten Staatswesens. Aus unserer Sicht ist es daher unannehmbar, die Inanspruchnahme elementarer Kontrollrechte an eine Gebühr in Höhe von EUR 30 zu knüpfen. Zur Verknüpfung der Gebühr mit der Ausfertigung eines Bescheids verweisen wir überdies auf unsere Anmerkungen zu §§ 8, 11 IFG. Eine generelle Gebührenpflicht würde außerdem einen Rückschritt im Vergleich zur aktuellen Verwaltungspraxis darstellen, da die meisten Behörden keine Gebühren für Bescheide nach Auskunftspflichtgesetz verrechnen.

In den Erläuterungen wird außerdem auf Barauslagen der Behörden Bezug genommen. Auch hier ist unbedingt zu verhindern, dass Bürger durch drohende Kosten von der Antragstellung abgeschreckt werden. Diese Befürchtung ist keineswegs abstrakt: In der bereits genannten Verurteilung Österreichs durch den EGMR (s.o.), hat die Republik Österreich mit den Kosten der Anonymisierung hunderter Entscheidungen der Tiroler Grundverkehrsbehörde als Grund für die Verweigerung der Auskunft argumentiert. Sachkosten, die über den allgemeinen Behördenaufwand hinausgehen, könnten im Extremfall das Heranziehen von externem Personal zur Anonymisierung oder das Einholen von Gutachten umfassen. In den Erläuterungen wäre daher jedenfalls zu verankern, dass der Aufwand der Behörde zur Besorgung ihrer Pflichten nach dem IFG nicht im Wege von "Barauslagen" auf den Antragsteller umgelegt werden kann und dass jedenfalls eine Warnpflicht der Behörde gegenüber dem Antragsteller besteht.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat dazu festgehalten, dass Gebühren keine unangemessene Hürde zum Informationszugang darstellen soll (General Comment No. 34, Art. 19.). Die vorgesehenen Barauslagen könnten in der Praxis in Einzelfällen jedoch den Informationszugang effektiv verhindern.

Zu § 14:

Der Plan des Gesetzgebers, eine Durchsetzung der Informationspflicht gegenüber öffentlichen Unternehmen nur im Zivilrechtsweg zu ermöglichen,

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum
Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000
ZVR 796723786
office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

wird absehbar dazu führen, dass dieses Recht nicht in Anspruch genommen wird.

Das Risiko, in einem Zivilprozess zu unterliegen und damit Gerichtsgebühren und Anwaltskosten der Gegenseite tragen zu müssen, ist mit einer wirksamen, demokratischen Ausgestaltung der Informationsfreiheit unvereinbar. Wir regen daher dringend an, auch gegenüber öffentlichen Unternehmen eine Durchsetzung im Wege eines Verwaltungsverfahrens, das gegen die Gebietskörperschaft, in deren Eigentum das öffentliche Unternehmen steht oder von der das öffentliche Unternehmen beherrscht wird, zu eröffnen. Sollte dies nicht machbar erscheinen, wäre zumindest eine Durchsetzung im Wege des Außerstreitverfahrens und eine spezifische Regelung zu Verfahrenskosten, die Antragsteller vor abschreckenden Kostenrisiken schützt, zu verankern. Auch einem Informationsbeauftragten könnte in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zukommen.

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Zu § 15:

Zunächst ist anzumerken, dass § 15 des Entwurfs weit mehr regelt, als der Titel der Bestimmung nahezulegen scheint. § 15 IFG ist nämlich keineswegs nur dann anwendbar, wenn ein anderes Gesetz ein eigenes Verfahren über den Zugang zu Informationen regelt. § 15 geht wesentlich weiter: Schon dann, wenn ein anderes Gesetz Geheimhaltungsbestimmungen welcher Art auch immer enthält ("Besondere Bestimmungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen [...] über [...] Geheimhaltung [von Informationen] bleiben unberührt"), ist das IFG (einschließlich des in ihm vorgesehenen Verfahrens, in dem über Auskunftsverlangen zu entscheiden ist!) nicht anwendbar.

Somit könnte das AVG (Bestimmungen über die Parteienöffentlichkeit, Beschränkung der Akteneinsicht auf Parteien), die StPO (Geheimhaltung des Vorverfahrens) sowie das SPG, aber auch das MBG sowie gesetzliche Bestimmungen über die Klassifikation (Geheimhaltung) von Informationen ganz pauschal dazu herangezogen werden, die Anwendbarkeit des IFG auf von diesen Gesetzen erfasste Materien von vornherein und ohne jede Abwägung (!) zu verneinen.

Wir erkennen nicht, dass die Anwendung des IFG subtile Abwägungen erfordert und in vielen Bereichen – schon zum Schutz des Privatlebens und der Privatsphäre – eine Verweigerung von Auskünften geboten sein wird. Die vom IFG vorgesehene Abwägung in weiten Teilen der Rechtsordnung a priori dadurch auszuhebeln, dass das IFG auf derartige Materien überhaupt nicht anwendbar ist, stellt jedoch keinen geeigneten, in einer demokratischen Gesellschaft erforderlichen und verhältnismäßigen Weg dar.

Verschärft wird diese Problematik noch durch die in § 6 Abs 1 Z 8 IFG wiederholte Bestimmung des geplanten Art. 22a Abs. 2 B-VG, nach der Beschränkungen der Informationsfreiheit auch aus "anderen, gleich wichtigen Gründen" vom

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

einfachen Gesetzgeber vorgesehen werden dürfen. Dies weicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Beschränkungen der Informationsfreiheit so weit auf, dass gerade in sensiblen Bereichen der einfache Gesetzgeber von den inhaltlichen verfassungsrechtlichen Bindungen, die Art 22a Abs 2 B-VG vor sieht, weitestgehend befreit wird.

Es kann nicht sein, dass das IFG selbst durch die lapidare Formulierung des § 15 seine eigene Anwendbarkeit weitestgehend ausschließt. In diesem Punkt fällt das IFG sogar hinter § 6 AuskunftspflichtG zurück, das im Gegensatz zum IFG nur dann nicht anwendbar ist, wenn "nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen".

Zu § 18:

Dass ein Inkrafttreten erst ab 1. Jänner 2018 avisiert ist muss als sehr unambitioniert bezeichnet werden, zumal der Gesetzgeber ausdrücklich keine neuen Behörden (z.B. Informationsbeauftragter) vorsieht (deren Errichtung eine derart lange Vorlaufzeit rechtfertigen könnte). Da der vorliegende Entwurf sachlich im Wesentlichen als Fortentwicklung der bisherigen Auskunftspflichtgesetze von Bund und Ländern einzustufen ist, erscheint (im Falle einer Beschlussfassung im ersten Halbjahr 2016) ein Inkrafttreten per 1. Jänner 2017 durchaus möglich.

*„Denn Österreichs Bürger
haben das Recht zu wissen“*

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000

ZVR 796723786

office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at

Mit besten Grüßen
für das Forum Informationsfreiheit

Wien, 16.12.2015

Markus Hametner, Obmann-Stv.

ANHANG: 3 Seiten internationale Vorbilder



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

Anhang:

AUSGEWÄHLTE NATIONALE UND INTERNATIONALE VORBILDER

Harm Test und Public Interest Test

In "Zu § 6" wird Bezug genommen auf international erprobte Vorgangsweisen, im speziellen den "Harm Test" und den "Public Interest Test".

Diese werden von right2info.org folgendermaßen definiert:

*Pursuant to the **harm test**, a public authority must demonstrate that a disclosure threatens to cause harm to a protected interest to justify withholding. The harm test requires that the state shows a risk of a substantial and demonstrable harm to the legitimate interest. It must be demonstrated that the limitation is related to the identified legitimate aim, the disclosure would cause substantial harm to the aim and harm is sufficiently specific, concrete, imminent and direct and not speculative or remote. [...]*

*The **public interest test** requires that a public authority, or oversight body, weigh the harm that disclosure would cause to the protected interest against the public interest served by disclosure of the information.*

Die Anwendung dieser Tests erlaubt eine strukturierte und nachvollziehbare Durchführung der Abwägung - sofern sie vorgeschrieben werden und ihre Ausführung dokumentiert wird. Durch Kommunikation der Ergebnisse dieser Tests kann auch eine Einsicht bei Personen, deren Informationsansuchen abgelehnt werden musste erreicht werden.

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum
Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000
ZVR 796723786
office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at

Umweltinformationsgesetz

Das [Umweltinformationsgesetz](#) ist ein Informationsfreiheitsgesetz, das nur auf Umweltdaten anzuwenden ist. Es ist dem vorliegenden Entwurf in folgenden Punkten überlegen:

Fristen

Die Frist für die Gewährung von Informationszugang liegt - immer noch höher als international üblich - bei einem Monat, verlängerbar um einen Monat.

Bescheidlegung

Ein Bescheid ist innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen des Informationsbegehrungs ohne eigenen Antrag zu erlassen. Auch Kosten für Bescheide sind nicht vorgesehen.

Informationspflichtige Unternehmen

Informationspflichtige Stellen, die nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt sind, sind im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erfasst - ablehnende Bescheide sind beispielsweise von Bezirksverwaltungsbehörden der Bezirke vorzunehmen, in denen betroffene Stellen ihren Sitz haben.



FORUM INFORMATIONSFREIHEIT

Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

Kroatien

Der Public Interest Test ist [im relevanten Gesetz](#) folgendermaßen definiert:

- (1) *Public authorities [...] shall, prior to passing a decision, conduct a proportionality and public interest test. [...]*
- (2) *When carrying out a proportionality and public interest test, public authorities shall determine whether access to information may be restricted for the purpose of protecting any of the protected interests [...], whether enabling access to the requested information in each individual case would seriously damage such interest and whether the need to protect the right to restriction or public interest prevails. Where public interest is found to prevail against the protected interests, the information shall be made available.*
- (3) *Information on the management of public resources shall be available to the public even without conducting the procedure referred to in paragraph 1 of this article, unless the information constitutes classified information.*

**„Denn Österreichs Bürger
haben das Recht zu wissen“**

Slowenien

Im [Access to Public Information Act, Article 6, Para. 2, 3](#) ist ein Public Interest Test folgendermaßen definiert:

*[...] the access to the requested information is **sustained, if public interest for disclosure prevails over public interest or interest of other persons not to disclose the requested information**, except in the next cases:*

- for information which, pursuant to the Act governing classified data, is denoted with one of the two highest levels of secrecy;
- for information which contain or are prepared based on classified information of other country or international organization, with which the Republic of Slovenia concluded an international agreement on the exchange or transmitting of classified information.
- For information which contain or are prepared based on tax procedures, transmitted to the bodies of the Republic of Slovenia by a body of a foreign country;
- For information from point 4 of paragraph 1 of this Article;
- For information from point 5 of paragraph 1 of this Article, unless the tax procedure is final or the person liable for tax discovered the liability in the tax return and did not pay the tax in the prescribed time.

(3) [...] the access to the requested information is sustained:

- *if the considered is information related to the use of public funds or information related to the execution of public functions or employment relationship of the civil servant, except in cases from point 1. and points 5. to 8. of the first paragraph and in cases when the Act governing public finance and the Act governing public procurement stipulate otherwise;*
- *if the considered is information related to environmental emissions, waste, dangerous substances in factory or information contained in safety report and also other information if the Environment Protection Act so stipulates.”*

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

FOI Austria >> www.foi.at
The Freedom of Information Forum
Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000
ZVR 796723786
office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at



Die erste österreichische Bürgerrechtsorganisation für das Recht auf Zugang zu Information

OAS Model Inter-American Law on Access to Information

Der Harm Test wird in diesem [Modellgesetz](#) implizit durch die Einleitung der Liste von Ausnahmen verlangt:

*Public authorities may deny access to information only in the following circumstances, when it is legitimate and **strictly necessary in a democratic society**, based on the standards and jurisprudence of the Inter-American system [...]*

- (1) *Allowing access would harm the following private interests [...]*
- (2) *Allowing access would create a **clear, probable and specific risk of substantial harm** [which should be further defined by law] to the following public interests*

Gebühren

Artikel 7 der [Convention on Access to Official Documents](#) des Europarates, die Österreich bisher noch nicht unterzeichnet hat, besagt:

"1. Inspection of official documents on the premises of a public authority shall be free of charge. (...) 2. A fee may be charged to the applicant for a copy of the official document, which should be reasonable and not exceed the actual costs of reproduction and delivery of the document. Tariffs of charges shall be published."

Unterstützung für Bürger

Es gehört zu internationaler bester Praxis, dass eine Behörde einem Antragsteller bzw. einer Antragstellerin, soweit sinnvoller Weise möglich dabei unterstützt, das gesuchte Dokument bzw. die gesuchte Information zu identifizieren (siehe z.B. Artikel 5, Absatz 1 der Convention on Access to Official Documents des Europarates). Dieser Aspekt findet sich bislang nicht im Gesetzesentwurf.

„Denn Österreichs Bürger haben das Recht zu wissen“

Forum Informationsfreiheit (FOI)
Kirchberggasse 7/8
1070 Wien

[FOI Austria >> www.foi.at](#)
The Freedom of Information Forum

Erstebank
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT692011182434942000
ZVR 796723786
office@informationsfreiheit.at
www.informationsfreiheit.at